Positionspapier

**Politische Partizipation**

In der Schweiz leben gemäss Bundesamt für Statistik rund 1,8 Millionen Menschen mit

Behinderungen. Das sind 25% der ständigen Wohnbevölkerung. Sie entscheiden – wie auch Menschen ohne Behinderungen –, ob, wie, wo und wann sie in politischen Prozessen mitwirken. Die UNO-Behindertenrechtskonvention, der die Schweiz 2014 beigetreten ist, verlangt in Artikel 29 die volle Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Tatsächlich begegnen Menschen mit Behinderungen aber noch immer zahlreichen Barrieren, die ihre politische Partizipation einschränken oder sogar verhindern. Nicht nur bauliche und kommunikative Barrieren hindern sie an der Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts, sondern auch zahlreiche Vorurteile in den Köpfen. Und so ist es nicht verwunderlich, dass Menschen mit Behinderungen in den Legislativen und Exekutiven auf allen politischen Ebenen massiv untervertreten sind.

**Rechtslage**

Die Bundesverfassung garantiert mit Art. 34 die politischen Rechte. Art. 39 BV hält fest, dass der Kanton die Ausübung der politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Wahlen regelt. Grundsätzlich sind Menschen mit Behinderungen vollumfänglich stimm- und wahlberechtigt. Art. 136 Abs. 1 BV sieht hiervon allerdings eine Ausnahme vor, indem die politischen Rechte auf Bundesebene lediglich allen Schweizerinnen und Schweizern über 18 Jahren zustehen. Das neue Erwachsenenschutzrecht berücksichtigt diese Anforderung, indem er den Stimmrechtsausschluss statt an eine Entmündigung an eine wegen dauernder Urteilsunfähigkeit errichtete umfassende Beistandschaft (Art. 398 Abs. 1 ZGB547) bzw. Vertretung durch eine vorsorgebeauftragte Person (Art. 360 Abs. 1 ZGB) knüpft.

Der Kanton Aargau rezipiert für das kantonale Stimm- und Wahlrecht in § 59 diese Bestimmungen: „Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.“

Nach Massgabe von Art. 8 Abs. 2 BV dürfen Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte nicht diskriminiert werden. Wahlen und Abstimmungen nach Bundesrecht stellen eine Dienstleistung des Gemeinwesens i.S.v. Art. 3 lit. e BehiG dar. Ist Menschen mit Behinderungen die Wahrnehmung ihrer politischen Rechte nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich (Art. 2 Abs. 4 BehiG), so haben sie gemäss Art. 8 Abs. 1 BehiG Anspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung. Ebenfalls Anwendung auf Wahlen und Abstimmungen nach Bundesrecht finden Art. 14 Abs. 1 und 2 BehiG betreffend Massnahmen für Sprach-, Seh- und Hörbehinderte sowie Art. 6 BPR, wonach die Kantone dafür sorgen, „dass auch stimmen kann, wer wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund dauernd unfähig ist, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen“. Konkrete Anpassungsmassnahmen sind für schreibunfähige Stimmberechtigte in Form der Stimmabgabe durch Stellvertretung (Art. 5 Abs. 6 Satz 2 BPR) bzw. die entsprechende Eintragung auf Unterschriftensammlungen für Referenden (Art. 61 Abs. 1bis BPR, dessen Vorgaben nach Art. 70 BPR sinngemäss auch für Volksinitiativen gelten) sowie insbesondere für Stimmberechtigte mit einer Seh- oder Mobilitätsbehinderung in Form des „e-voting“ (Art. 8a BPR, Art. 27a-27o VPR549, insbes. Art. 27g betreffend Stimmberechtigte mit einer Behinderung) und des „e-collecting“ (elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden, Art. 27q VPR) vorgesehen.

**Ziel**

Die Arbeitsgruppe soll prüfen, mit welchen Massnahmen die Hindernisse, welche Menschen mit Behinderung die politische Partizipation erschweren, beseitigt werden können. Dabei ist namentlich auf die baulichen, technischen, sprachlichen und kommunikativen Barrieren einzugehen.

**Forderungen**

* Streichung des systematischen Ausschlusses aus den politischen Rechten der Menschen in Art. 59 der kantonalen Verfassung.
* Ersatz durch eine Regelung im Einklang mit den Anforderungen, die Art. 12 und 29 BRK an die Schweiz stellen. Schaffung von Strukturen auf Kantonsebene, um den vom Stimmrechtsausschluss betroffenen Menschen die selbstbestimmte Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen zu ermöglichen, insbesondere indem die gegebenenfalls notwendige Unterstützung bereitgestellt wird.
* Der Kanton ergreift Massnahmen, dass sich Menschen mit Behinderungen möglichst autonom an Wahlen und Abstimmungen bzw. der Unterzeichnung von Referenden und Initiativen beteiligen können, indem der Kanton die Materialien so aufbereitet, dass sie für alle Menschen mit Behinderungen zugänglich sind (inkl. Leichte Sprache, grosse/kontrastreiche Schrift, Gebärdensprache, Brailleschrift, etc.), sowie durch die Möglichkeit einer Unterstützung im Bedarfsfall
* Gewährleistung, dass Standardinformationen vom Kanton (inkl. Gesetzesentwürfe und Vernehmlassungen) im Rahmen des E-Government für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.
* Sicherstellung des Zugangs zu Stimm-/Wahllokalen durch den Kanton, indem barrierefreie Lokale zur Verfügung stehen (Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrende, Orientierungsmöglichkeiten für Menschen mit Sehbehinderungen, Kommunikationsmöglichkeit mit WahlhelferInnen, etc.).
* Verpflichtung zur **Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs zu Gebäuden politischer bzw. amtlicher Gremien** sowie zu Debatten bzw. Verhandlungen in Parlament, Exekutive und Judikative, inklusive des Zugangs zu Gemeindeversammlungen.
* Gewährleistung und Finanzierung behinderungsbedingt notwendiger **Assistenzdienste** für Mandats-/AmtsträgerInnen mit Behinderungen.
* Der Kanton bezieht Organisationen der Selbsthilfe bzw. Selbstvertretungsgremien konsequent in politische Angelegenheiten ein, so insbesondere im Rahmen von **Vernehmlassungen**, und fördern die Beteiligung und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in regionalen Planungen aller Art.
* Verpflichtung der Parteien, eigene Mentoring-Programme für Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und durchzuführen.